

- i) Auch eine Durchforstung der Vielzahl subventionierter Kredite hinsichtlich Förderungsträger (insbes. Bund, Länder), Förderungszweck, Konditionsvereinheitlichung, Vereinbarkeit mit bestimmten wirtschaftspolitischen Zielsetzungen sollte dem Beirat zufolge in Angriff genommen werden.

Strukturelle Nachteile der Unübersichtlichkeit und der Zersplitterung sind nach wie vor gegeben, wenngleich auf Bundesebene eine Spezialisierung der Förderungseinrichtungen und eine Vereinheitlichung der Prüfungsverfahren vom Ministerrat beschlossen wurde. Eine Unterkommission der beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eingerichteten „Entbürokratisierungskommission“ befaßt sich weiterhin mit der Effizienz der Direktförderung und möglichen Reformvorschlägen.

#### **4. Betriebliche Selbstfinanzierung**

Insbesondere bei den nicht emissionsfähigen Unternehmungen spielt die innerbetriebliche Risikokapitalaufbringung eine wichtige Rolle, da die Möglichkeiten der Außenfinanzierung eingeschränkt sind.

Der Vorschlag des Beirats zur Einführung einer steuerfreien Rücklage für den nicht entnommenen Gewinn wurde rasch realisiert; dieses Instrument hat jedoch zum Teil wegen der rigorosen Ausschlußbestimmungen bei Inanspruchnahme von steuerlichen Investitionsbegünstigungsmaßnahmen, zum Teil wegen der Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung keine große Bedeutung erlangt (derzeitiges Volumen ca. 200 Mio. S). Wesentliche Bedeutung kommt hingegen der ebenfalls realisierten Möglichkeit der steuerfreien Übertragung stiller Rücklagen zu.

Zu den Förderungsmaßnahmen für betriebliche Selbstfinanzierung werden üblicherweise auch die Maßnahmen der steuerlichen Investitionsbegünstigung gerechnet, obwohl sie auf die Mittelverwendung abstellen und daher hinsichtlich des Mittelaufkommens (Innen- oder Außenfinanzierung) neutral sind; erst seit 1982 sind mit einer Beschränkung des Verlustausgleiches bei bestimmten Formen der Eigenaußenfinanzierung definitiv die Akzente in Richtung Innenfinanzierung verschoben.

Anfang der siebziger Jahre wurde neben dem traditionellen Instrument der vorzeitigen Abschreibung der Investitionsfreibetrag einge-

führt. Aus Anlaß der Verträge mit den Europäischen Gemeinschaften wurde eine befristete Sonderabschreibung von 25% gewährt. Seit 1981 ist der Maximalsatz der vorzeitigen Abschreibung von beweglichen Anlagen auf 40% reduziert. Die vorzeitige Abschreibung von unbeweglichen Anlagen wurde in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre ausgesetzt und dann wieder eingeführt.